



TOP 10

Kirchliches Gesetz zur Einführung einer Ordnung der Amtshandlung anlässlich der bürgerlichen Ehe-schließung zwischen zwei Personen gleichen Geschlechtes, der Begründung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft oder der Umwandlung einer Lebenspartnerschaft in eine Ehe (Beilage 50)**in der Sitzung der 15. Landessynode am 28. November 2017**

Liebe Schwestern und Brüder,

Die 15. Landessynode ist wahrscheinlich die Landessynode, die sich wie keine frühere mit den Rechtsfragen von Bekenntnis und Einheit der Kirche zu befassen hat. Vor einem Jahr hatten Sie nach einem Studientag in Bad Boll über Bekenntnis und Einheit der EKD zu entscheiden. Heute sind es, ebenfalls nach einem Studientag in Bad Boll, Bekenntnis und Einheit unserer Württembergischen Landeskirche.

1. Bekenntnis und Einheit der Kirche. Einheit des Bekenntnisses und Einheit der Kirche. Diese Frage stellt sich beim hiesigen Tagesordnungspunkt gleich doppelt.

Wir haben hier im Raum und in unserer Landeskirche unterschiedliche Schriftverständnisse in der Frage der genannten Amtshandlung. Die einen leiten aus der Heiligen Schrift das Gebot ab, gleichgeschlechtliche Paare regulär in einem öffentlichen Gottesdienst kirchlich zu segnen, und halten alles andere nicht nur für rechtlich diskriminierend, sondern auch im biblischen Sinne für schriftwidrig. Die anderen entnehmen der Heiligen Schrift umgekehrt das strikte Verbot einer solchen öffentlichen Amtshandlung. Und eine dritte Gruppe sieht hierin keine Bekenntnisfrage; für sie ist die Entscheidung keine Frage des Schriftverständnisses, sondern des menschlichen Ermessens. Wie gehen wir nun rechtlich damit um, dass wir hier ganz verschiedene Schriftverständnisse haben?

Suchen wir als lutherische Landeskirche Halt und Orientierung bei den reformatorischen Bekenntnisschriften, so stellen wir den nächsten grundlegenden Dissens fest. Auch dieser Dissens ist für die landeskirchliche Gesetzgebung fundamental, da § 1 unseres Kirchenverfassungsgesetzes die „Bekenntnisse der Reformation“ zum Maßstab unseres Handelns macht. Natürlich haben die Reformatoren die Ehe gebilligt und konnten sich keine Segnung einer gleichgeschlechtlichen Partnerschaft vorstellen. Soweit dürften wir uns noch alle einig sein. Aber was heißt das und was folgt daraus? Wir haben es in einer gemeinsamen Sitzung des Rechtsausschusses und des Theologischen Ausschusses diskutiert und mussten feststellen, dass die einen hieraus einen Umkehrschluss ziehen. Sie sind der Meinung, dass aus dem Eheverständnis der Reformatoren ein Verbot der gleichgeschlechtlichen Partnerschaft abzuleiten ist. Sie sagen, nach den Bekenntnissen der Reformation gibt es verantwortliche Partnerschaft nur in der Ehe und nicht in anderen Formen des Zusammenlebens. Dies hat zur Folge, dass sie vor der Einführung einer entsprechenden Amtshandlung eine Bekenntnisbildung bzw. eine Bekenntnisfortbildung im großen Konsens, im *magnus consensus* für notwendig halten. Die anderen sind der Meinung, dass die Äußerungen der Reformatoren über die Ehe zwar Rückschlüsse auf eine besondere Anerkennung der Ehe zulassen, aber keine Rückschlüsse zur Zulässigkeit der Segnung anderer Lebensgemeinschaften, die der Gesetzgeber im 21. Jahrhundert der Ehe zwischen Mann und Frau gleichgestellt hat. Sie gehen davon aus, dass wir über die vom Staat neu geschaffenen Ordnungen der gleichgeschlechtlichen

Lebenspartnerschaft und der gleichgeschlechtlichen Ehe frei von Bekenntnisbindungen entscheiden können.

Sie können hierin eine Analogie zur verfassungsrechtlichen Diskussion sehen. Hat das Bundesverfassungsgericht in den Anfangsjahrzehnten aus dem „besonderen Schutze der staatlichen Ordnung“, unter dem die Ehe nach Art. 6 Abs. 1 Grundgesetz steht, ein Privilegierungs- oder Abstandsgebot gegenüber anderen Formen der Gemeinschaft abgeleitet, so hat es in den letzten Jahren die Schlechterstellung dieser anderen Gemeinschaftsformen zunehmend als Diskriminierung eingestuft, die dem allgemeinen Gleichheitssatz von Art. 3 Abs. 1 GG widerspricht.

Was soll ich als theologischer Laie Ihnen nun zu diesen theologischen Lehrdifferenzen sagen? Weder als staatlicher Richter noch als kirchliches Gesetzgebungsorgan steht mir hier ein Urteil zu. Und da wir als evangelische Kirche kein Lehramt haben, sondern allein auf das Schriftprinzip vertrauen, können auch kein Kirchenverfassungsgericht und kein Bischof diese Wahrheitsfrage entscheiden. Als Jurist kann ich Ihnen nur die Erfahrung weitergeben, die schon bald in der Reformationszeit gemacht wurde. Nämlich, dass es der Einheit von Reich und Kirche nie gut bekommen ist, wenn der eine Bruder den anderen Bruder in einer Glaubensfrage überstimmt hat, sondern dass es in der Wahrheitsfrage keine Mehrheit gibt. Das heißt zugleich, dass keiner seinem Bruder vorschreiben kann, was dieser für wahr halten darf und was nicht.

2. Kommen wir auf unseren Gesetzgebungsprozess in diesem Tagesordnungspunkt.

Zunächst zum Verfahren: Ich kann hier nur über die Beratungen des Rechtsausschusses berichten, Ihnen aber keine Abstimmung empfehlen. Dies liegt rein äußerlich daran, dass der Oberkirchenrat den Gesetzentwurf, über den Sie abstimmen sollen, erst soeben eingebracht hat. Einen früheren, abweichenden Diskussionsentwurf haben wir zwar in einer gemeinsamen Sitzung mit dem Theologischen Ausschuss am 25. September 2017 beraten, über diesen dann aber nicht abgestimmt, sondern ihn zur weiteren Erörterung an die Gesprächskreise verwiesen. Über den jetzt eingebrachten Entwurf haben der Rechtsausschuss und der Theologische Ausschuss gestern Abend beraten. Da eine Abstimmung in diesem großen Rahmen einer Probeabstimmung gleichgekommen wäre, haben wir gestern in den Ausschüssen über den jetzt vorliegenden Gesetzentwurf nicht förmlich abgestimmt. Darum kann ich Ihnen jetzt keine Ausschussempfehlung mitgeben, sondern nur auf rechtliche Probleme hinweisen. Dieser äußere Ablauf hat allerdings eine innere Berechtigung. Denn weil der Gesetzentwurf eine Zweidrittelmehrheit in der Synode braucht, wäre eine mit einfacher Mehrheit beschlossene Ausschussempfehlung nicht sonderlich aussagekräftig.

Sodann zum Inhalt: Den Kompass gibt uns § 1 unserer Kirchenverfassung. Dort heißt es:

„Die evangelisch-lutherische Kirche in Württemberg, getreu dem Erbe der Väter, steht auf dem in der Heiligen Schrift gegebenen, in den Bekenntnissen der Reformation bezeugten Evangelium von Jesus Christus, unserem Herrn. Dieses Evangelium ist für die Arbeit und Gemeinschaft der Kirche unantastbar Grundlage.“

Wenn wir in der Landeskirche und der Landessynode nun verschiedene Auffassungen haben, was das Evangelium von Jesus Christus uns bezüglich der hier zu diskutierenden Amtshandlung bezeugt und was demzufolge die unantastbare Grundlage unserer Arbeit ist, so hat dies natürlich rechtliche Konsequenzen. Sie können als Synodale in meinen Augen von diesem Ausgangspunkt vier verschiedene Wege der Gesetzgebung einschlagen.

a) Der erste Weg wäre es, ganz einfach und salopp zu fragen, wo ist das Problem? Wenn wir uns über die genannten Bekenntnisfragen nicht einig sind, dann lassen wir sie eben offen. Dann ist es eben keine Bekenntnisfrage und wir entscheiden wie in allen anderen Fragen der Gottesdienstordnung auch nach § 18 Abs. 2 und § 22 Abs. 2 unserer Kirchenverfassung im ganz normalen Gesetzgebungsverfahren mit Zweidrittelmehrheit. Die Sache ist jetzt ausdiskutiert und wird entschie-

den, entweder findet das Gesetz seine Mehrheit oder nicht, entweder wird die Amtshandlung eingeführt oder nicht. So sind manche Landeskirchen verfahren.

Der Nachteil wäre freilich, dass die Landessynode im Falle des Zustandekommens denen Gewalt antäte, die diesen Weg aus Glaubensgründen nicht mitgehen können. Diese werden in einer Sache überstimmt, die für sie eine Glaubensfrage ist. Neben dem Glaubenszwang gibt es aber noch ein anderes, ganz praktisches Problem mit denen, die sich nicht überstimmen lassen wollen, die das Gesetz einfach nicht umsetzen, die die Amtshandlung nicht vornehmen. Hierauf muss ich Sie als Jurist, der in der Rechtsanwendung arbeitet, in aller Deutlichkeit hinweisen. Dann hat die Landessynode das Problem zwar für sich gelöst, aber von der Gesetzgebung in den Gesetzesvollzug weitergeschoben. Wie ist zu verfahren mit den Pfarrern und Gemeinden, die sich aus Glaubensgründen weigern, diese Amtshandlung vorzunehmen? Sie haben uns ja schon geschrieben und dies angekündigt. Sind sie mit den Mitteln der Kirchengemeindeaufsicht und des Disziplinarrechts dazu zu zwingen? Sind die Pfarrer aus dem Dienst zu entfernen und die Kirchengemeinderäte vom Oberkirchenrat aufzulösen und durch ortskirchliche Verwaltungen zu ersetzen? Oder hat der Landesbischof gar ein Lehrzuchtverfahren anzustrengen, weil es eine Lehrfrage ist? Wer will diese Konflikte durchstehen?

b) Der zweite Weg löst das Bekenntnisproblem umgekehrt. Er stellt fest, dass die Amtshandlung gegenüber anderen Partnerschaften als der Ehe von Mann und Frau für einen Teil eine Bekenntnisfrage ist, und konstatiert, dass dieser nicht überstimmt werden darf. Wenn ein nennenswerter Teil in der Landeskirche gegen die Amtshandlung Widerspruch erhebt und diesen nachvollziehbar aus der Schrift begründet, muss das Ganze als Bekenntnisfrage behandelt werden. Wenn die Frage für einen Teil der Landeskirche eine Bekenntnisfrage ist, dann ist sie eben für alle eine Bekenntnisfrage. Da der erforderliche Konsens über das Bekenntnis nicht vorliegt, fehlen nach dieser – unter Kirchenrechtlern verbreiteten – Auffassung an sich die rechtlichen Voraussetzungen für die Einführung der Amtshandlung durch den kirchlichen Gesetzgeber.

Auch dieser Weg birgt Probleme in sich. Dass das Bekenntnis nicht Gegenstand der Rechtssetzung ist, wie § 22 Abs. 1 des Kirchenverfassungsgesetzes festlegt, führt in Bekenntnisfragen zu einem Konservativismus, der nur durch Konsens durchbrochen werden kann. Auf diese Weise kann eine kleine Minderheit die Fortentwicklung im Verständnis des Evangeliums für die ganze Landeskirche blockieren, auch wenn die große Mehrheit diese wünscht. Unbefriedigend ist diese Bewertung aber nicht nur im Blick auf Mehrheit und Minderheit, sondern vor allem weil auch sie Pfarrer und Gemeinden zwingt, gegen ihre Glaubensüberzeugung zu handeln. Denn sie bringt diejenigen, von denen ihr Glaube und ihr Schriftverständnis eine Segnung verlangt, ihrerseits in Gewissensnot. Auch dies wurde uns in Briefen und Mails mitgeteilt. Sie führt damit ebenso zum Zwang in Glaubensfragen wie die erste Lösung; und zum Problem, wie mit denen umzugehen ist, die ihrem Gewissen mehr gehorchen als den landeskirchlichen Gesetzen. Wie ist zu verfahren mit den Pfarrern und Gemeinden, die eine solche Amtshandlung einfach vornehmen? Sind sie mit den Mitteln der Kirchengemeindeaufsicht und des Disziplinarrechts daran zu hindern? Sind die Pfarrer aus dem Dienst zu entfernen und die Kirchengemeinderäte vom Oberkirchenrat aufzulösen und durch ortskirchliche Verwaltungen zu ersetzen? Oder hat der Landesbischof jetzt hier ein Lehrzuchtverfahren anzustrengen, weil es eine Lehrfrage ist? Auch hier ist zu fragen, wer will diese Konflikte durchstehen?

c) Mit einer dritten Lösung würde sich die Landessynode diesem Konflikt entziehen. Einige Landeskirchen haben die Entscheidung den Kirchengemeinden überlassen und diesen dann eine Handreichung des Oberkirchenrats für die liturgische Gestaltung vorgelegt, an der sich die Gemeinden je nach ihrer Überzeugung orientieren können, aber nicht müssen.

Dies wäre zwar insofern eine wahrhaft liberale Lösung, als sie den Pfarrern und Gemeinden erlaubte, in dieser Frage ihr eigenes religiöses Profil beizubehalten oder weiterzuentwickeln. Aber in der Sache wäre es keine Lösung, sondern eine bloße Verschiebung, eine „Kommunalisierung“ der Konflikte. Die Spannung, die die Landessynode für sich nicht aushalten kann, würde sie jeder ein-

zelenen Kirchengemeinde zumuten. Abgesehen davon ist dies auch nach unserer Kirchenverfassung nicht einfach so möglich.

d) Der vierte Lösungsweg ist einem Ansatz verpflichtet, der ein Nebeneinander der in dieser Sache verschiedenen Überzeugungen ermöglicht, und das in einer für jeden verständlichen Weise. Was der Oberkirchenrat in dieser Sache vorschlägt, ist nicht ein „Kompromiss auf halbem Wege“, den alle Seiten eigentlich nur mit Bauchweh verdauen können. Denn wenn dieser Gesetzentwurf eine Zweidrittelmehrheit findet, ermöglicht er den einen, die Konsequenzen aus ihrem Verständnis zu ziehen und die Amtshandlung vorzunehmen; wer sich dazu verpflichtet sieht, darf dies tun. Er zwingt aber niemanden hierzu, dem sein Glaube dies verbietet; wer es nicht will, muss es nicht.

Neuere Stimmen im Kirchenrecht halten diesen Weg für gangbar, wie uns Professor de Wall in Bad Boll vorgetragen hat. Im Grunde ist das nichts anderes als das Eingeständnis, dass es in der betreffenden Frage an einer Einheit im Bekenntnis der Kirche – jedenfalls derzeit – fehlt. Es kennzeichnet damit sozusagen eine konfessionelle Differenz der Kirche im Kleinen. In einer Kirche, die sich auf das gemeinsame Bekenntnis zur Wahrheit des Evangeliums gründet, ist das zwar nicht wünschenswert. Es ist ein schwer erträglicher Zustand und muss daher eine Ausnahme bleiben. Gleichwohl kann es für einen Ausnahmefall eine angemessene Lösung sein. Es verdeckt die mangelnde Einigkeit in einer bestimmten Frage nicht, hält aber an der doch viel weitergehenden, grundlegenden Einigkeit im Bekenntnis zum Evangelium Jesu Christi im Übrigen unbeirrt fest und verdunkelt diese Einheit nicht etwa durch eine weitere Spaltung der Kirche. Sie haben meinem Unterton entnommen, dass dies mich persönlich überzeugt hat, auch wenn ich Ihnen im Ausschussbericht hierzu keine Empfehlung geben kann.

3. So viel zur Grundentscheidung, über die Sie abzustimmen haben. Sie ist, wie gesagt, eine Lösung, die der Realität in unserer Landeskirche wie dem Festhalten am Christusbekenntnis Rechnung trägt und die Überlegungen der anderen drei Wege in den Gesetzentwurf aufnimmt. Im Ringen um den richtigen Umgang soll den einen die Vornahme einer Amtshandlung ermöglicht werden, ohne die anderen hierzu zu zwingen. Und nun noch ein paar Hinweise zu den Einzelparagrafen.

a) § 1 der Ordnung der Amtshandlung beschreibt einen Grundsatz und eine Ausnahme. Ich weiß, dass es einige unter Ihnen gibt, die diesen Grundsatz nicht akzeptieren können. Aber diesen muss ich sagen, dass es umgekehrt nicht wenige Synodale gibt, die mit der in §§ 2 bis 13 beschriebenen Ausnahme nicht leben können. An dieser Stelle möchte ich einen Teil meiner morgendlichen Nüchternheit an Sie weitergeben. Wir sind hier in der kirchlichen Gesetzgebung. Schauen Sie daher auf den Inhalt des Gesetzes. Rechtlich ist es egal, was Sie als Regel und was Sie als Ausnahme bezeichnen. Rechtlich sind Tatbestand und Rechtsfolge entscheidend. Der Streit um Regel und Ausnahme ist nur ein Streit um Worte. Und da wir hier bei der Beratung eines Gesetzes sind, sollten wir uns nicht um Worte streiten, denn wir haben ja genug zu streiten in der Sache.

b) Nach § 2 Absatz 1 Satz 2 wird der Gottesdienst anhand einer hierfür bestimmten landeskirchlichen Agende gehalten. Es gibt also keine Amtshandlung ohne diese Agende. Und diese Agende muss vom Theologischen Ausschuss beraten und von der Landessynode mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. Die Ordnung, die wir heute beraten, trifft keine Vorfestlegung für diese Agende. Mit anderen Worten, niemand muss diese Ordnung ablehnen, wenn er befürchtet, dass ihm die Agende nicht passt. Dafür gibt es ein späteres Verfahren.

c) § 2 Absatz 2 setzt eine Dreiviertelmehrheit, § 2 Absatz 3 eine vertiefte Befassung unter Beteiligung der Gemeinde voraus. Ich bin im Gesprächskreis gefragt worden, warum eine Dreiviertelmehrheit? Ist doch klar, habe ich gesagt, drei Viertel sind ein bisschen mehr als zwei Drittel und ein bisschen weniger als vier Fünftel. Aber Spaß beiseite, hier finden Sie den von mir erwähnten Bezug zu den reformatorischen Bekenntnisschriften. In dem früheren Entwurf vom September dieses Jahres war in Absatz 2 von Einstimmigkeit und in Absatz 3 von Einmütigkeit die Rede. Das

weist auf den *magnus consensus* hin, den wir für eine Bekenntnisbildung und Bekenntnisfortbildung brauchen. Nun wird mehr als die sonst übliche qualifizierte Zweidrittelmehrheit, aber keine Einstimmigkeit gefordert. So setzt das Gesetz eine riesengroße Mehrheit voraus, die man als Einmütigkeit im Sinne der Bekenntnisbildung deuten kann. Es lässt zugleich aber offen, ob es sich um eine Bekenntnisfortbildung handelt.

Ich selbst habe in diesem Punkt Zweifel, ob uns die Bekenntnisse der Reformation binden. Meines Erachtens legen sie uns nicht auf ein Verbot der betreffenden Amtshandlung fest, weil sich diese Frage in der Reformationszeit gar nicht stellte und auch aus der theologischen Bewertung der Ehe keine Umkehrschlüsse zu ziehen sind. Wenn wir nun nicht die Bekenntnisse der Reformation reformieren müssen, dann sind wir zugleich freier bei der Gemeindebeteiligung. Für eine Bekenntnisbildung mag eine Gemeindeversammlung nötig sein, für die bloße Entscheidung über eine Amtshandlung nicht. Wollen wir die Gemeinden schonen und ihnen das öffentliche Ausfechten von Streit über diese Frage ersparen, dann sollten wir diese Frage auch theologisch niedriger hängen. Aber dazu mögen sich die Theologen unter Ihnen äußern.

d) Damit sind wir bei der Gemeindebeteiligung. Ausgehend von einer Bekenntnisfortbildung hat der Oberkirchenrat eine Gemeindebeteiligung für notwendig gehalten. Das ist konsequent. Denn in der evangelischen Kirche kann das Bekenntnis nicht fortgebildet werden, ohne auch die Kirchengemeinden angemessen zu beteiligen. Ob dies in einer Gemeindeversammlung geschehen muss und ob eine Gemeindeversammlung in diesem Punkt die angemessene Repräsentation der Gemeinde darstellt, wurde im letzten Rechtsausschuss im Oktober in Frage gestellt. Hierüber sollten Sie zum Beispiel nachher eher reden als über Regel- oder Ausnahmekarakter. Hier sehe ich mit Spannung dem Bericht des Theologischen Ausschusses und Ihren Wortmeldungen entgegen.

Da ich vom Theologischen Ausschuss danach gefragt wurde, ob eine Gemeindeversammlung ein Rechtsinstitut sei und eigene Entscheidungsbefugnisse neben dem Kirchengemeinderat habe, möchte ich zur Gemeindeversammlung und zur Gemeinderepräsentation einen kurzen Hinweis geben. Die Gemeindeversammlung hat *keine* Entscheidungsbefugnisse, die Entscheidungsbefugnisse liegen allein beim Kirchengemeinderat. Die rechtliche Bedeutung der Gemeindeversammlung ist schwer zu verstehen, da unser Rechtsverständnis geprägt ist vom demokratischen Verfassungsstaat. Aber müssen wir aufpassen mit der Übertragung der staatlichen Verfassungsstrukturen auf die Kirche. In beiden Verfassungssystemen haben wir ein repräsentatives System, in Staat und Kirche. Bloß repräsentieren die staatlichen Vertretungsorgane den Souverän, das Volk. Das Volk übt seine Souveränität durch Wahlen und durch Volksentscheide aus. Nach dem Grundgesetz geht alle Staatsgewalt vom Volke aus und wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt. Da Kirche sich aber – mit Karl Barth gesprochen – als „Christokratie“ und nicht als Demokratie versteht, da der „Souverän“ der Kirche also Jesus Christus ist und nicht wir Kirchengenossen, kommt einer Gemeindeversammlung eine andere Rolle zu als einem Volksentscheid. Die Gemeindebeteiligung ist daher keine Volksabstimmung oder etwas Vergleichbares, sondern dient ihrem Zweck nach dem *magnus consensus* oder dem Gemeindeprinzip, nicht hingegen der demokratischen Struktur. Da der *magnus consensus*, der große Konsens, eine theologische und keine rechtliche Größe ist, kann er nicht eins zu eins in die rechtlichen Strukturen übersetzt werden. In der rechtlichen Ausformung ist die Synode hier meines Erachtens relativ frei; gebunden ist sie theologisch durch das Bekenntnis und Gemeindeverständnis.

Persönlich möchte ich dringend davor warnen, eine Gemeindeversammlung vorzuschreiben. Sie würde eine quasidemokratische Legitimation vortäuschen, die sie gar nicht hätte, weil sie zufällig zusammengesetzt wäre und dort eher die Gemeindeglieder mit den Extrempositionen das Wort ergriffen als die große Versöhnung suchende Mehrheit. Und theologisch ist sie m.E. nicht notwendig, da die Bekenntnisse der Reformation der Amtshandlung, von der wir reden, nicht entgegenstehen. Eher umgekehrt spricht das Gemeindeprinzip gegen die Gemeindeversammlung, da eine solche die Gemeinden spalten und Gräben vertiefen würde. Auch hierzu haben wir ja Zuschriften erhalten.

4. Zum Schluss möchte ich noch einmal darauf hinweisen, dass der vorgelegte Gesetzentwurf eine Lösung aufzeigt, welche die unterschiedlichen Überzeugungen ernstnimmt. In dieser Frage gibt es keinen Ausgleich auf einem Mittelweg, sondern nur die Möglichkeit, getrennte Wege zu eröffnen. Der Gesetzentwurf der Beilage 50 öffnet den Weg zu einer geordneten Amtshandlung, deren Vollzug nicht der willkürlichen Gestaltung Einzelner überlassen bleibt, und zur Erarbeitung einer Agende durch den Theologischen Ausschuss. Er respektiert das Gewissen. Niemand wird gezwungen, kein Pfarrer und keine Gemeinde, diese Agende anzuwenden und die Amtshandlung auszuüben. Aber es wird auch niemand davon abgehalten, der sich durch die Heilige Schrift dazu verpflichtet sieht.

Einen letzten Satz möchte ich zur „Ehe für alle“ verlieren. Von der kirchlichen „Ehe für alle“ und der kirchlichen „Trauung für alle“ ist dieser Gesetzentwurf weit weg. Die Trauordnung und die Trauagende lassen eine kirchliche Trauung gleichgeschlechtlicher Paare *de lege lata*, also nach der derzeit geltenden Rechtslage nicht zu. Das ist meines Erachtens eindeutig und wird an der Bezugnahme der Trauagende auf die Schöpfungsgeschichte offensichtlich. Es gibt Synodale, die gerne die Möglichkeit einer kirchlichen „Trauung für alle“ einführen und die Beilage 53 eingebracht haben. Dass sie nach dem vorgelegten Gesetzentwurf hierauf verzichten müssen, zeigt meines Erachtens noch einmal zusätzlich, wie sehr es sich um ein theologisch genau reflektiertes Vorgehen handelt. Es öffnet nicht einfach die Türen zu einer Uminterpretation des – die biblische Überlieferung wie die Bekenntnisschriften des 16. Jahrhunderts prägenden – Verstehens der Ehe als Partnerschaft von zwei Menschen verschiedenen Geschlechts.

Vor diesem Hintergrund sollten auch die grundsätzlichen Gegner der zu beratenden Amtshandlung überlegen, ob Sie dem Gesetz nicht doch zustimmen können. Sie selbst werden zu nichts gezwungen und würden auch ihren Brüdern und Schwestern mit einem anderen Schriftverständnis keinen Zwang antun. Die Verschiedenheit in Glaubensüberzeugungen auszuhalten, ist kein Anzeichen theologischer Schwäche oder einer Hingabe an den Zeitgeist, sondern von Stärke, die darauf vertraut, dass die Dilemmata, die wir derzeit nicht zu lösen vermögen, kein Recht haben, über ihnen das Christusgeschehen *pro nobis* in den Hintergrund treten zu lassen.

Vorsitzender des Rechtsausschusses, Prof. Dr. Christian Heckel